

meditaxa

Offizielles Organ der meditaxa Group e.V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe

Anders. Neu. 2021.

Wichtige Änderungen und Neuerungen

Altersversorgung MFA

Attraktiv oder heikel?

Barrierefreie Arztpraxis

Umbau finanzieren

Medizinische Apps

BÄK und KBV informieren

Überreicht von Ihrem Steuerberater



STEUERBERATER
**TENNERT · SOMMER
& PARTNER**



© Fathema Murtaza

IHR NEUER ARBEITSPLATZ

WIR SUCHEN QUALIFIZIERTE MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER, DIE MIT UNS IN DEN BEREICHEN MEDIZIN, TECHNIK, ADMINISTRATION UND PROJEKTKOORDINATION HUMANITÄRE HILFE LEISTEN.

Unsere Teams sind in rund 60 Ländern im Einsatz. Werden Sie ein Teil davon!
Informieren Sie sich online: www.aerzte-ohne-grenzen.de/mitarbeiten



**MEDECINS SANS FRONTIERES
ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.**

Träger des Friedensnobelpreises

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,



Matthias Haas
Vorstandsvorsitzender
der meditaxa group e. V.

Anders. Neu. Worte, die durch das Jahr 2020, die Pandemie und die Pandemiebekämpfung im neuen Jahr eine starke Bedeutung haben. Vieles ist bereits im letzten Jahr „anders“ geworden. „Neues“ hat sich entwickelt. Neue Arbeitsmodelle, neue Methoden, neue Regelungen und viele Veränderungen. Es wird ein weiteres aufregendes Jahr, das Jahr 2021. Was Praxisinhaber in den kommenden Monaten erwartet, haben wir in einer Übersicht in unserem Leitartikel zusammengefasst.

Wie kann ich als Arbeitgeber meine MFA wertschätzen? Gerade während der Pandemie werden nicht nur Ärzte vor viele Herausforderungen gestellt. Auch das medizinische Fachpersonal muss in der Krise Höchstleistungen erbringen. Ein guter Grund, seinen Mitarbeitern etwas Gutes zu tun – das Thema Betriebsrente als Altersversorgung für Ihre MFA kann abgesehen von der Wertschätzung der Mitarbeiter auch ein Instrument der Mitarbeiterbindung an die Praxis sein. Denn gutes Personal gibt man nicht einfach aus der Hand. Wie Sie beim Thema Betriebsrente als Arbeitgeber nicht in diverse Haftungsfallen tappen, erfahren Sie in unserem Spezial auf Seite 14.

Seit Oktober 2020 können Ärzte ihren Patienten geprüfte digitale Gesundheitsanwendungen (DiGAs) verschreiben. Das Angebot medizinischer Apps ist allerdings riesig. Viele Ärzte sind dabei noch zurückhaltend. Unterstützen soll nun eine Handreichung: „Gesundheits-Apps im klinischen Alltag“. Mehr dazu in Praxisnah auf Seite 22.

Wir begrüßen Sie im neuen Jahr, das bereits anders und neu ist. Und wünschen Ihnen mit der ersten Ausgabe im Jahr 2021 eine interessante Lektüre.

Bleiben Sie weiterhin gesund.

Ihre meditaxa-Redaktion

Besuchen Sie uns
auch im Internet:
[meditaxa.de](https://www.meditaxa.de)





LEITARTIKEL

Anders. Neu. 2021.

Wichtige Änderungen und Neuerungen

Seite 8

X EXTRA KURZ

Bewertung der E-Patientenakte · Medizinische Berater bei Startups sehr gefragt · COVID-19: Hygienepauschale verlängert _____

Corona-Prämie wird bis zum 30.06.2021 verlängert · Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler ab 2021 · Künstlersozialabgabe _____

! IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

Social Media _____ 7

€ FINANZEN

Rechnungskorrektur bei Privatpatienten _____ 10

Notfalldatensatz:

Doppelter Zuschlag nur einmal pro Patient _____ 10

Sponsoringaufwendungen eines Freiberuflers als Betriebsausgaben _____ 11

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung medizinischer Telefonberatung _____ 11

Arzt in einer BAG darf nicht mehr abrechnen, weil Kollegen weniger arbeiten _____ 12

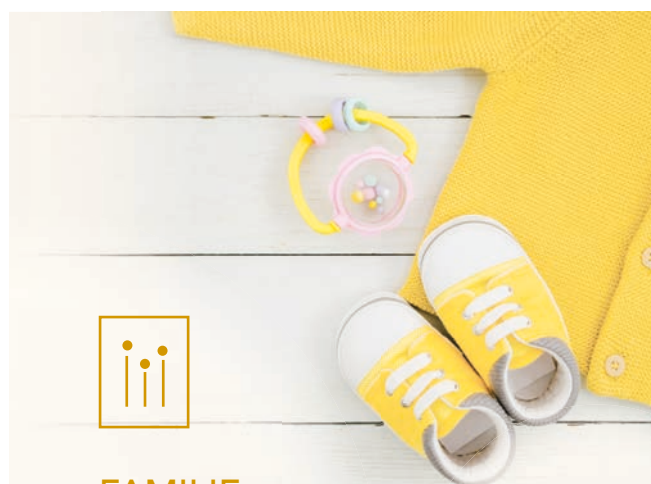
Kurze Bescheinigung nach Nr. Ä70: richtig dokumentieren _____ 12

€ FINANZEN

COVID-19: Neues Steuerformular _____ 13

6 Details zur Abrechnung von Tests asymptomatischer Personen _____ 13

iii FAMILIE



FAMILIE

Kindergeld und Freibeträge: Erhöhung ab Januar 2021

Seite 16

Versorgungsausgleich: Änderung nach Tod des Ex-Partners _____ 16

Häusliche Gewalt: beraten und begleiten _____ 17



SPEZIAL Betriebliche Altersversorgung MFA: attraktiv trotz Haftungsfallen?

Seite 14

LEBEN

Wie geht „Support your locals“? _____	18	Verdacht auf Bewertungsmanipulation rechtfertigt Warnhinweis _____	22
Wer schreibt, der bleibt _____	18	Medizinische Apps – Bundesärztekammer und KBV informieren _____	22
Gaumenfreuden _____	19	Kommunikationsdienst der KBV _____	23
LESEN & HÖREN _____	19	Vorschlag der Kasse, den Arzt zu wechseln, ist wettbewerbswidrig _____	23

IMMOBILIEN

Hausnotrufsystem: Kosten steuerlich absetzbar _____	20	COVID-19: Corona-Sonderregelungen bis zum 31.03.2021 verlängert _____	24
Keine Spekulationsteuer für mitverkaufte Wohnungseinrichtung _____	20	COVID-19: Jetzt wird genau hingesehen _____	24
Verbilligte Überlassung einer Wohnung: Neue Regelung ab 2021 _____	21	COVID-19: Gefälligkeiten _____	25



IMMOBILIEN Barrierefreie Arztpraxis: Umbau finanzieren

Seite 21

SERVICE

Impressum _____	25
Unser Onlineportal _____	26
Mitglieder der meditaxa Group e. V. _____	27

Xtra kurz

Bewertung der E-Patientenakte

Nach einem mehrstufigen Prüfprozess der gematik, der Dienstleistungsgesellschaft mit Zuständigkeit für den Aufbau, Betrieb und die Weiterentwicklung der Telematikinfrastruktur (TI), bestehend aus den Spitzenorganisationen des Gesundheitswesens, steht nun fest: die E-Patientenakte (ePA) ist sicher. Interne und externe Experten erstellten ein Gutachten, gefolgt von einer Analyse zur ePA-Sicherheitsarchitektur der TU Graz sowie einem letzten

Check durch weitere Sachverständige. Da zu den häufigsten Bedenken der Digitalisierung Sicherheitsfragen gehören, wird die Sicherheit der deutschen ePA mittels Gutachten fortlaufend auch nach dem Start überprüft und befindet sich bereits momentan auf einem Sicherheitsniveau, das anderen europäischen Akten überlegen ist.

meditaxa Redaktion



Medizinische Berater bei Startups sehr gefragt

Immer mehr Ärzte sind bereit, sich für innovative Startups im Gesundheitswesen zu engagieren – sowohl als Berater als auch finanziell. Das zeigt die jüngste Analyse der Stiftung Gesundheit.

42,2 Prozent der Ärzte haben sich näher mit dem Thema Unternehmensgründung befasst – die Gründung ihrer eigenen Praxis nicht eingerechnet. Das Thema wurde erstmalig 2014 von der Stiftung untersucht – der Vergleich zeigt eine deutliche Entwicklung des Interesses. Eine konsultatorische Tätigkeit in einem Startup, etwa als medizinischer Berater, können sich heute fast drei Viertel der Ärzte vorstellen (73,1 Prozent). Vor sechs Jahren waren es 55,6 Prozent. Das Interesse beruht auf Gegenseitigkeit: Auch die Zahl der Ärzte, die schon einmal wegen einer solchen Mitarbeit von einem Startup angesprochen wurden, ist deutlich gestiegen: Während dies vor sechs Jahren nur bei 6,6 Prozent der Fall war, berichten heute bereits 27,3 Prozent der Ärzte davon.

meditaxa Redaktion

COVID-19: Hygienepauschale verlängert

Die GOÄ-Hygienepauschale gilt in der aktuellen „lichten“ Version auch im ersten Quartal 2021. Auf die Verlängerung um weitere drei Monate haben sich Bundesärztekammer (BÄK), PKV-Verband und Beihilfeträger geeinigt. Es bleibt bei der zuletzt geltenden Regelung, nach der die Nr. 245 GOÄ analog bei einem unmittelbaren, persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer ambulanten Behandlung zum Einzelsatz abgerechnet werden kann. Das entspricht im 1. Quartal 2021 einem Zuschlag von 6,41 Euro pro Kontakt.

meditaxa Redaktion



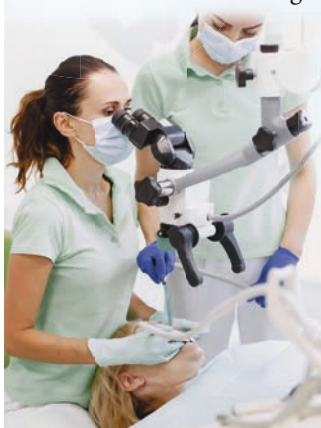
Xtra kurz

Corona-Prämie wird bis zum 30.06.2021 verlängert

Die Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen wird bis zum 30.06.2021 verlängert. Der Gesetzgeber hat im Dezember 2020 eine entsprechende Ergänzung im Jahressteuergesetz (JStG) 2020 beschlossen. Diese Fristverlängerung führt nicht dazu, dass ein Unternehmen im ersten Halbjahr 2021 demselben Arbeitnehmer zum zweiten Mal eine steuerfreie Corona-Prämie von 1.500 Euro zahlen kann. Es wird lediglich der Zeitraum für die Gewäh-

rung des Betrags gestreckt. Von der Regelung profitieren Unternehmen, die im Jahr 2020 keine steuerfreie Prämie gezahlt haben. Diese kann nun noch bis zum 30.06.2021 gezahlt werden.

meditaxa Redaktion



Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler ab 2021

Die sog. Pendlerpauschale bleibt auch ab dem Jahr 2021 bis zu 20 Kilometer bei 0,30 Euro. Sie wird befristet für die Jahre 2021 bis 2023 ab dem 21. Kilometer auf 0,35 Euro angehoben. Für die Jahre 2024 bis 2026 gilt dann ab dem 21. Kilometer eine Pauschale in Höhe von 0,38 Euro.

Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage erhoben und muss von fast jedem Unternehmen getragen werden, das z. B. selbstständige Dienstleister fürs Marketing beauftragt. Der Abgabensatz zur Künstlersozialversicherung steigt im Jahr 2021 von 4,2 % auf 4,4 %.

IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

Social Media

Dürfen Ärzte auf Social-Media-Plattformen ihre Meinung zu Medikamenten oder Nahrungsergänzungsmitteln öffentlich äußern, wenn andere Nutzer gezielt bei ihnen nachfragen?

Social-Media-Plattformen sind nichts anderes als Marketing-Kanäle wie Zeitung, Radio oder Fernsehen – weshalb auch hier die gleichen Regeln für ärztliche Werbung oder öffentliche Äußerungen gelten. Die Accounts auf Social-Media-Plattformen werden

häufig beruflich und privat genutzt, weshalb der Social-Media-Account schnell zum berufsrechtlichen Minenfeld für Ärzte werden kann.

Stellen Nutzer beispielsweise auf einer Social-Media-Plattform einem Arzt gezielt Fragen zu einem Präparat, kann der Arzt seine Meinungsäußerung zwar kundtun, im Sinne von „meiner Meinung nach...“, denn Meinungsäußerungen unterfallen dem Schutz des Grundgesetzes, sofern sie keine Schmähkritik darstellen. Wohingegen eine (unwahre) Tatsachenbehauptung vom Hersteller nicht geduldet werden muss.



Rico Sommer
Mitglied der
meditaxa Group e. V.
Steuerberater,
Inhaber und Partner
der Kanzlei TENNERT
SOMMER & PARTNER

Richten Sie Ihre Frage zu aktuellen Steuer- und Rechtsthemen an:
info@meditaxa.de
Wir freuen uns!



Anders. Neu. 2021.

Pandemie und Pandemiebekämpfung haben das Jahr 2020 geprägt – die Pandemiegesetzgebung wird Praxisinhaber auch im neuen Jahr begleiten: Es wird um die Verteilung von Impfstoffen gehen, steuerliche Regelungen, die die Folgen für die Wirtschaft abmildern sollen und das Großprojekt der Digitalisierung im Gesundheitswesen – wir haben alles Wichtige für Sie zusammengestellt.

Solidaritätszuschlag entfällt teilweise

Der Soli wird in einem ersten Schritt mit dem neuen Jahr zugunsten niedriger und mittlerer Einkommen schrittweise zurückgeführt. Bei der Einführung des Solidaritätszuschlags wurde für einkommensteuerpflichtige Personen eine Freigrenze (972 Euro/1.944 Euro Einzel-/Zusammenveranlagung) festgelegt. Diese Grenzbeträge, bis zu denen auf die Lohnsteuer kein Solidaritätszuschlag erhoben wird, werden auf 16.956 Euro/33.912 Euro angehoben. Bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 61.717 Euro/123.434 Euro (Einzel-/Zusammenveranlagung) entfällt der Soli. Bis zu einer zu versteuernden Einkommensgrenze von 96.409 Euro gilt eine sog. Milderungszone. Nach Überschreiten der Zone bleibt der Soli-Zuschlags bei 5,5 %. Der Soli wird bei den der Abgeltungssteuer unterliegenden Einkünften aus Kapitalvermögen und bei der Körperschaftsteuer (GmbH, AG) nicht abgeschafft.

Jahressteuergesetz –

Kurzarbeit, Gehaltsumwandlung, Arbeitszimmer

Die durch das Corona-Steuerhilfegesetz eingeführte Regelung, nach der Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld steuerfrei bleiben sollen, ist bis zum Ende des Jahres 2021 verlängert worden. Neu geregelt werden soll auch der Streit um sogenannte Vergütungsoptimierungsmodelle, die den steuer- und beitragspflichtigen Arbeitslohn in steuerfrei oder pauschal besteuerte Vergütungsbestandteile umwandeln, um eine höhere Nettoauszahlung zu erreichen. Das betrifft zum Beispiel steuerfreie Job-Tickets oder steuerfreie

Kindergartenzuschüsse des Arbeitgebers. Mit dem Jahressteuergesetz 2020 soll klargestellt werden, dass nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers steuerbegünstigt sind. Das betrifft auch Gutscheine und Geldkarten – diese sollen auch nur dann unter die 44-Euro-Freigrenze fallen, wenn sie vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn gewährt werden. Somit soll der steuerliche Vorteil im Rahmen von Gehaltsumwandlungen ausgeschlossen werden.

Stand 12/2020: Vorgesehen ist auch eine Regelung, nach der Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer während der Corona-Pandemie abgesetzt werden können. Besondere Voraussetzungen – ein abgetrenntes Zimmer – soll es dafür nicht geben. Das Gesetz ist noch nicht verabschiedet.

Schrittweise Anhebung:

Mindestlohn und Mindestausbildungsvergütung

Seit dem 01. Januar 2021 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 9,50 Euro pro Zeitstunde. Am 01. Juli 2021 soll er auf 9,60 Euro, zum 01. Januar 2022 auf 9,82 Euro und bis zum 01. Juli 2022 bis auf 10,45 Euro angehoben werden.

Seit dem 01. Januar 2020 gilt für Auszubildende bei tariflich nicht gebundenen Arbeitgebern ein Mindestlohn – danach muss jeder Azubi mindestens 515 Euro pro Monat im ersten Lehrjahr erhalten. 2021 erfolgt eine Erhöhung auf 550 Euro im 1. Lehrjahr, 2022 auf 585 Euro und ab 2023 auf 620 Euro. Im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr steigt der Lohn nochmals um: 18 Prozent im zweiten Jahr, 35 Prozent im dritten und 40 Prozent im vierten Lehrjahr.

Regelungen zur Kurzarbeit

Das Beschäftigungssicherungsgesetz ist am 01. Januar 2021 in Kraft getreten. Die Anschlussregelungen für das Kurzarbeitergeld sollen Unternehmen und Beschäftigten, die von der Corona-Pandemie und ihren Folgen betroffen sind, Planungssicherheit geben. Mit dem Gesetz werden folgende Maßnahmen verlängert:

Die Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (auf 70/77 Prozent ab dem vierten Monat und auf 80/87 Prozent ab dem siebten Monat) wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist.

Die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen werden insoweit bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, als das Entgelt aus einer geringfügig entlohnenden Beschäftigung (sogenannter Minijobs bis 450 Euro), die während der Kurzarbeit aufgenommen wurde, anrechnungsfrei bleibt.

Die Sozialversicherungsbeiträge werden bis 30. Juni 2021 vollständig erstattet. Anschließend zur Hälfte – längstens bis 31. Dezember 2021 – für alle Betriebe, die bis 30. Juni 2021 mit Kurzarbeit begonnen haben. Die hälftige Erstattung der SV-Beiträge kann durch Qualifizierung während Kurzarbeit bis 31. Dezember 2021 auf 100 Prozent erhöht werden.

Elektronische AU ab 10/2021

Erst ab Oktober 2021 wird die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für alle Praxen Pflicht. Ab dann müssen Vertragsärzte die AU-Daten digital an die Krankenkassen übermitteln. Darauf haben sich die KBV und der GKV-Spitzenverband geeinigt. Die KBV hatte sich frühzeitig beim Bundesgesundheitsministerium für eine Verschiebung eingesetzt, da die Technik noch nicht flächendeckend verfügbar ist, weder auf Seiten der Praxen noch auf Seiten der Kassen, somit haben IT-Hersteller, Praxen und Krankenkassen nun etwas mehr Zeit, um die Vorgaben zur eAU umsetzen zu können.

Das E-Rezept kommt

Mit der Einführung des elektronischen Rezeptes wird das bisherige Verfahren mit dem gedruckten Formular ab Mitte 2021 zum Auslaufmodell. Ärzte können ab diesem Zeitpunkt in einer Einführungsphase ihren Patienten Rezepte direkt digital bereitstellen. Ab 2022 ist die Nutzung des E-Rezepts bundesweit für gesetzlich Versicherte und apothekenpflichtige Arzneimittel verpflichtend.

Das E-Rezept wird ausschließlich digital erstellt und signiert. Der Zugang dazu über einen QR-Code kann digital oder per Ausdruck erfolgen. Das E-Rezept kann bei jeder Apotheke eingelöst werden. Mit der E-Rezept-App der gematik erhalten Patienten einen datenschutzkonformen und sicheren Zugang zu den Rezeptdaten.

Kommunikationsdienst KIM

Mit dem Kommunikationsdienst KIM ist es für Praxen, Krankenhäuser, Apotheken, Kassenärztliche Vereinigung, Krankenkassen und andere Einrichtungen zukünftig möglich, medizinische Dokumente, aber auch einfache Nachrichten elektronisch und sicher über die Telematikinfrastruktur (TI) zu versenden und zu empfangen. Der Dienst funktioniert wie ein E-Mail-Programm, nur wird dabei jede Nachricht und jedes Dokument verschlüsselt und erst beim Empfänger wieder entschlüsselt. Voraussetzung ist ein Anschluss an die TI mittels E-Health-Konnektor. Der elektronische Arztbrief darf laut Gesetz ab dem 01. April 2021 nur noch über KIM verschickt und abgerechnet werden. Praxen können Übergangsweise noch alternative Kommunikationsdienste wie KV-Connect zum Versand von elektronischen Arztbriefen nutzen – die Übergangszeit endet allerdings am 31.03.2021. Der elektronische Versand der eAU an die Krankenkassen wird für alle Praxen ab dem 01. Oktober 2021 zur Pflicht.

Elektronische Patientenakte

Die elektronische Patientenakte (ePA) steht seit dem 01. Januar 2021 für die gesetzlich Versicherten als freiwillige Anwendung zur Verfügung und soll wichtige Diagnose- und Behandlungsdaten fach- und sektorenübergreifend verfügbar machen können. Patienten mit einer ePA können mittels Smartphone-App oder ad-hoc am Kartenterminal der Praxis die Berechtigung erteilen, Dokumente in seiner ePA einzusehen sowie geeignete Dokumente dort einzustellen. Diese Dokumente in der ePA stehen somit sowohl den Patienten als auch den von ihnen ausgewählten zahnärztlichen oder ärztlichen Praxen, Apotheken oder Krankenhäusern zur Verfügung. Ab dem 01. Juli 2021 müssen alle Arzt- und Zahnarztpraxen die ePA in ihrer Praxis unterstützen; andernfalls droht gemäß gesetzlicher Vorgabe ein Honorarabzug von 1 Prozent. Auch das Bonusheft wird zukünftig in der ePA gespeichert und aktualisiert.

Neue Heilmittelverordnung

Klare und einfache Vorgaben lösen die komplizierte Regelfallsystematik und die aufwändige und trotzdem unsichere Bemessung der behandlungsfreien Intervalle ab. Außerdem wird der Heilmittelkatalog überschaubarer. Durch die neue Heilmittel-Richtlinie soll die ärztliche Verordnung von Krankengymnastik oder Logopädie vereinfacht werden. Seit dem 01. Januar 2021 müssen Praxen nur noch ein Formular – das neue Formular 13 – einsetzen, das für die Verordnung sämtlicher Heilmittel gilt: Physiotherapie, Podologische Therapie, Stimm-, Sprech-, Sprach- sowie Schlucktherapie, Ergotherapie, Ernährungstherapie. Insgesamt sind die neuen Vorgaben zur Verordnung von Heilmitteln wesentlich besser zu überblicken. So sollen die verordnenden Ärzte entlastet werden. ✕



Rechnungskorrektur bei Privatpatienten

von der Patientin oder dem Patienten zurückgefordert werden muss, um u. a. Betrugsversuchen durch beispielsweise doppelte Einreichung vorzubeugen. Liegt keine alte Originalrechnung in der Praxis vor, ist generell nur eine berichtigte Rechnung auszustellen, um Manipulationen bei der Einreichung zu verhindern, denn die Kostenträger erstatten grundsätzlich nur auf Originalrechnungen. Muss eine bereits bezahlte Rechnung korrigiert werden, kann man davon ausgehen, dass die Patientin oder der Patient die Rechnung bereits bei der Versicherung eingereicht hat und vermutlich auch bereits eine Erstattung des vollen Betrags erhalten hat. In diesem Fall ist eine Rückforderung der Originalrechnung nicht mehr möglich. Der Patientin oder dem Patienten muss demnach eine berichtigte Rechnung ausgestellt und die Differenz zurückgezahlt werden.

HINWEIS

Muss eine Rechnungskorrektur bei Leistungen an Privatpatienten vorgenommen werden, gibt es einiges zu beachten: Im Normalfall ist als *Buchungsnachweis* die Ausstellung einer neuen Rechnung, die Stornierung der alten Rechnung und ein Beleg über die Rückzahlung – sofern die Rechnung durch die Privatpatientin oder den Privatpatienten bereits beglichen wurde – ausreichend. Wichtig ist, dass die alte Originalrechnung

Muss bei einer bereits bezahlten Rechnung an Privatpatienten eine berichtigte Rechnung ausgestellt werden, sollte in einem Anschreiben unbedingt darauf hingewiesen werden, dass die berichtigte Rechnung unter Bezugnahme auf die bereits eingereichte und erstattete Rechnung bei der Versicherung vorzulegen ist, damit diese die Erstattungsleistungen korrigieren kann.

Quelle: meditaxa Redaktion

Notfalldatensatz: Doppelter Zuschlag nur einmal pro Patient

Für das Anlegen, das Überprüfen, Aktualisieren und das Löschen des Notfalldatensatzes, auf den gesetzlich Krankenversicherte seit dem 20.10.2020 Anspruch haben, stehen die EBM-Nrn. 01640, 01641 und 01642 zur Verfügung. Dafür ist eine extrabudgetäre Vergütung mit dem Orientierungswert vorgesehen. Hinzu kommt, dass speziell für den Zuschlag für die Anlage des Notfalldatensatzes, Nr. 01640, noch bis zum 19.10.2021 eine Verdopplung der Bewertung gilt – 160 statt 80 Punkte.

Mit der erstmaligen Anlage des Notfalldatensatzes können mit der EBM-Nr. 01640 pro Patient 17,80 Euro statt 8,90 Euro (Orientierungswert 2021) abgerechnet werden. Wichtig: Für jeden Patienten sind diese Leistung und der damit

verbundene Zuschlag nach Nr. 01640 nur einmal möglich. Gleichzeitig kann sie auch von jedem anderen Vertragsarzt in der jeweiligen Umgebung, dessen Praxis die technischen Voraussetzungen erfüllt, erbracht werden.

Quelle: meditaxa Redaktion

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



PSV Steuerberatungsgesellschaft mbH | Leipzig

Sponsoringaufwendungen eines Freiberuflers als Betriebsausgaben

Sponsoringaufwendungen zählen auch bei Freiberuflern als Betriebsausgaben, wenn diese zur Förderung von Personen oder Organisationen in sportlichen, kulturellen oder ähnlichen gesellschaftlichen Bereichen eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass der Sponsor als Gegenleistung wirtschaftliche Vorteile, die insbesondere auch in der Sicherung oder Erhöhung des unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen erstrebt oder für Produkte bzw. Dienstleistungen seines Unternehmens werben will. In einem vor dem Bundesfinanzhof (BFH) verhandelten Fall hatte eine GbR jährliche Sponsoringverträge abgeschlossen, in denen als Gegenleistung mit ihrer Praxis auf Kleidungen geworben wurde. Die Aufwendung machte sie nebst Darlehenszinsen als Betriebsausgaben bei den Einkünften aus selbstständiger Arbeit geltend.

Das zuständige Finanzamt erkannte jedoch die Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben an. Der BFH stellte hingegen in seinem Urteil vom 14.07.2020 klar, dass ein Abzug von

Sponsoringaufwendungen als Betriebsausgaben möglich ist. Dies setzt voraus, dass der Sponsoringempfänger öffentlichkeitswirksam auf das Sponsoring oder die Produkte bzw. Dienstleistungen des Sponsors hinweist und hierdurch für Außenstehende eine konkrete Verbindung zu dem Sponsor und seinen Leistungen erkennbar wird. Erfolgt das Sponsoring durch eine Freiberufler-Personengesellschaft, liegt der erforderliche hinreichende Zusammenhang zum Sponsor auch dann vor, wenn auf die freiberufliche Tätigkeit und Qualifikation der einzelnen Berufsträger hingewiesen wird.

Quelle: BFH-Urteil vom 14.7.2020, VIII R 28/17

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



media Steuerberatungsgesellschaft mbH



Umsatzsteuerrechtliche Behandlung medizinischer Telefonberatung

Telefonische Beratungen im Rahmen eines Gesundheitstelefons können einen therapeutischen Zweck verfolgen und unter den Begriff „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin“ fallen, so das aktuelle Urteil des BFH.

Zuvor hatte das FG Düsseldorf entschieden, dass ein Gesundheitstelefon, über das Versicherte telefonisch eine medizinische Beratung erhalten, nicht von der Umsatzsteuer befreit ist, weil der Bezug zu Diagnose, Behandlung und/oder Heilung nicht hinreichend ist. Der BFH hatte im Zusammenhang mit dieser Entscheidung den EuGH angerufen.

Dieser war Anfang 2020 zu der Auffassung gelangt, dass telefonische Beratung durchaus umsatzsteuerbefreit sein könne, wenn sie eine therapeutische Zielsetzung verfolge und die Berater ein vergleichbares Qualitätsniveau wie die von anderen Anbietern auf diese Weise erbrachten Leistungen aufweisen. Dem schloss sich der BFH an:

- Telefonische Beratungen im Rahmen von Patientenbegleitprogrammen können Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin sein, wenn diese als Patientenschulungen im Rahmen der ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation nachgewiesen einen therapeutischen Zweck erfüllen.
- Für die nicht unter einen der Katalogberufe des § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG fallenden Unternehmer kann sich die erforderliche Berufsqualifikation entweder aus einer berufsrechtlichen Regelung oder daraus ergeben, dass die betreffenden heilberuflichen Leistungen in der Regel von den Sozialversicherungsträgern finanziert werden.

Quelle: BFH-Urteil, 23.09.2020, XI R 6/20

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



PRO VIA Steuerberatungsgesellschaft mbH

Arzt in einer BAG darf nicht mehr abrechnen, weil Kollegen weniger arbeiten

Bei einer zeitbezogenen Plausibilitätsprüfung gelten für die Überschreitung der Grenzwerte im Sinne der Prüfkriterien (Zeitprofile) bei einer Zulassung mit hälftigem Versorgungsauftrag ein Tagesprofil von sechs Stunden und ein Quartalsprofil von 390 Stunden. Aus der Neufassung der Prüfzeiten zum Quartal II/20 folgt nicht, dass die zuvor geltenden Prüfzeiten fehlerhaft festgesetzt wurden und damit nichtig sind.

Dass Kollegen eines überdurchschnittlich abrechnenden Facharztes in einer BAG unterdurchschnittlich abrechnen, berechtigt den Arzt nicht dazu, über seinen hälftigen Versorgungsauftrag hinausgehende Leistungen abzurechnen. Auch hohe Patientenzahlen, besondere Sprechstundenzeiten bzw. Praxisöffnungszeiten oder besondere Strukturen der Praxis (hier z. B. acht Behandlungsräume zur gleichzeitigen

Behandlung mehrerer Akupunkturpatienten) können die Überschreitung des Tagesprofils nicht rechtfertigen.

Quelle: SG Marburg, Gerichtsbescheid vom 21.08.2020 – S 12 KA 1/18

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



DELTA Steuerberatungsgesellschaft mbH
Bad Segeberg • Heide • Hamburg

DELTA Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kurze Bescheinigung nach Nr. Ä70: richtig dokumentieren

Auch Zahnärzte stellen regelmäßig Arbeitsunfähigkeits-(AU-) Bescheinigungen und andere Atteste aus. Der für Zahnärzte geöffnete Teil der GOÄ hält dafür die Nr. Ä70 bereit. Damit kein Honorar verloren geht, kommt es darauf an, die Leistung sachgerecht anzusetzen und sorgfältig zu dokumentieren:

Die Nr. Ä70 wird häufig für die AU-Bescheinigung berechnet. Da die Leistungsbeschreibung jedoch die Begriffe „kurze Bescheinigung“ oder „kurzes Zeugnis“ enthält, ist die Leistung auch in anderen Fällen berechnungsfähig. Voraussetzung ist, dass es sich um eine schriftliche Bescheinigung, beziehungsweise ein schriftliches Zeugnis handelt.

Laut Bundeszahnärztekammer (BZÄK) ist die Gebühr auch für andere kurze Bescheinigungen wie die Ausstellung eines neuen Impfausweises, Eintragungen im Allergiepass, Schulbefreiung, Sportbefreiung, Befreiung vom Kindergarten, Personenbeförderungsschein usw. berechnungsfähig. Für das Ausstellen eines Rezepts kann die Nr. Ä70 nicht abgerechnet werden.

In der Karteikarte ist zu dokumentieren, wann die Bescheinigung ausgestellt wurde, wer sie ausgestellt hat, Art und Inhalt der Bescheinigung, ggf. für wen sie bestimmt ist (z. B. weiterbehandelnder Zahnarzt) und ob diese dem Patienten ausgehändigt oder zugeschickt wurde.



HINWEIS

Rechnet man mit vier vergessenen Leistungen pro Woche (2,3-facher Satz), entsteht pro Jahr bei 44 Arbeitswochen ein Honorarverlust i. H. v. 943,36 Euro.

meditaxa Redaktion

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Arminia Steuerberatungsgesellschaft mbH

Trier · Neunkirchen

Arminia Steuerberatungsgesellschaft mbH

COVID-19: Neues Steuerformular – Rückzahlung der Soforthilfeleistungen

Vielen Betrieben und Solo-Selbstständigen wurden, neben anderen Zuschussprogrammen, die Corona-Soforthilfe (Beantragung März bis Mai 2020) zur Verfügung gestellt. Die Unterstützung stand und steht weiterhin nur denjenigen zu, die sie auch nachweislich aufgrund der Corona-Pandemie finanziell benötigen. Sollte sich der erwartete Engpass als weniger gravierend und die beantragte Soforthilfe im Rückblick als zu hoch erwiesen haben, ist der entstandene Überschuss zurückzuzahlen.

Die Regelungen hierfür sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Auch auf den Internetseiten der jeweiligen Landesinvestitionsbank finden Betroffene Formulare für die Meldung notwendiger Rückzahlungen. Zudem müssen die Hilfen auch in der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2020 angegeben werden – hierzu hat die Finanzverwaltung ein neues Formular, die Anlage „Corona-Hilfen“, entwickelt, das mit der Steuererklärung für das Jahr 2020 auszufüllen ist. Die neue Anlage ergänzt die Anlagen G, L und/oder S der Einkommensteuererklärung. Aktuell werden die Soforthilfen für den Zeitraum März bis Mai 2020 wieder vermehrt geprüft.

Sofern in diesen und in den jeweiligen Gewinnermittlungen Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbare Zuschüsse als steuerpflichtige Betriebseinnahmen

enthalten sind, muss die Anlage „Corona-Hilfen“ zusätzlich abgegeben werden. Zur Berücksichtigung bereits geleisteter Rückzahlungen sind diese im neuen Formular einzutragen. Wurden keine derartigen Einnahmen erzielt, muss die Anlage trotzdem abgegeben werden. Zwar handelt es sich bei der Corona-Soforthilfe um eine nichtrückzahlbare Transferleistung für die Unternehmer, erfolgte die Bewilligung jedoch grundlos oder unter falschen Voraussetzungen, sind Unternehmer zur (Teil-)Rückzahlung verpflichtet. Auf die Rückzahlungsverpflichtung zu viel erhaltener Soforthilfen verweisen auch die Bundesländer und deren Landesbanken. Unternehmer müssen daher zwingend den tatsächlichen Liquiditätsbedarf und die Erfüllung der Voraussetzungen prüfen und ggf. zu viel erhaltene Zuschüsse an die Landesbanken zurückzahlen.

meditaxa Redaktion

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

Muthmann, Schäfers & Kollegen

Wirtschaftsprüfung · Steuerberatung · Rechtsberatung

Muthmann, Schäfers und Kollegen

Details zur Abrechnung von Tests asymptomatischer Personen

Für Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 bei symptomfreien Personen stehen nun die Details zur Abrechnung fest. Mit der Testverordnung des BMG vom 15.10.2020 hatte die KBV den Auftrag erhalten, entsprechende Vorgaben zu erstellen und das Formular OEGD an die neue Coronavirus-Testverordnung TestV anzupassen.

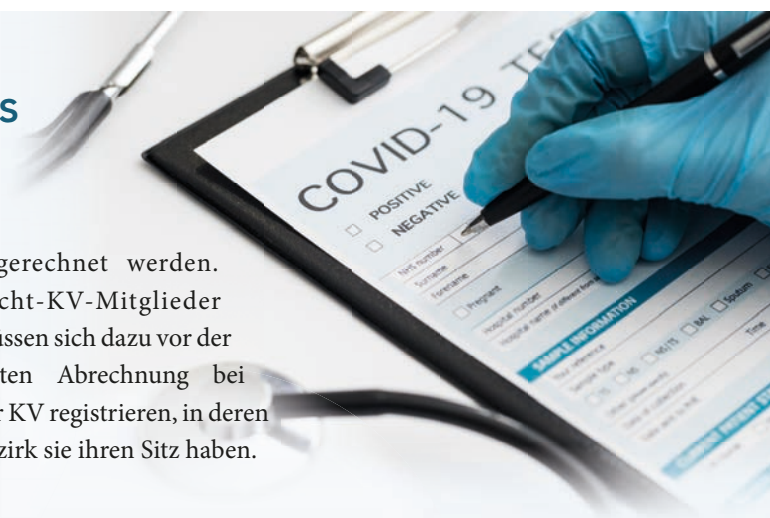
Die nun am 12.11.2020 veröffentlichten Vorgaben der KBV „für die Leistungserbringer zur Coronavirus-Testverordnung“ gelten nicht nur für Vertragsärzte und Labore, sondern auch für Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Einrichtungen des ambulanten Operierens, Dialyseeinrichtungen, ambulante Pflegedienste, ambulante Dienste der Eingliederungshilfe, Reha-Einrichtungen und Vertragszahnärzte. Nach der TestV sollen Testungen symptomfreier GKV- und Nicht-GKV-Versicherten grundsätzlich über die KVen

abgerechnet werden. Nicht-KV-Mitglieder müssen sich dazu vor der ersten Abrechnung bei der KV registrieren, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben.

HINWEIS

Vorgaben der KBV über die Erfüllung der Pflichten der KVen:
https://www.kbv.de/media/sp/KBV-Vorgaben_TestV_Pflichten_KV.pdf

Vorgaben der KBV für die Leistungserbringer:
https://www.kbv.de/media/sp/KBV-Vorgaben_TestV_Pflichten_LE.pdf





Betriebliche Altersversorgung MFA: attraktiv trotz Haftungsfallen?

Motivierte und vor allem qualifizierte Mitarbeiter zu finden, gestaltet sich aufgrund des Fachkräftemangels schwierig. Immer mehr sozialverantwortliche Ärzte bieten als Mittel der Mitarbeiterbindung und als Zeichen der Wertschätzung des eigenen Teams ihren MFA eine betriebliche Altersversorgung an.

Die Integration einer betrieblichen Altersversorgung ist bei richtiger Handhabung beratungsintensiver als oft angenommen. Ihr Vorteil besteht vor allem in der Ansparphase, also in der Zeit, in der die Angestellten über ihre Arbeitgeber in die Versicherung einzahlen. Unabhängig davon, ob vom eigenen Gehalt oder arbeitgeberfinanziert, werden die Beiträge vor Steuern und Sozialabgaben abgeführt und aus dem Bruttogehalt bezahlt. So kann ein höherer Anlagebetrag mit Zins und Zinseszins angespart werden, als dies für MFA vom Nettogehalt möglich wäre. Es besteht eine Beitragspflicht zur Krankenversicherung in der Leistungsphase und die Versteuerung in der Rentenphase erfolgt mit einem voraussichtlich niedrigeren Steuersatz.

Die betriebliche Altersversorgung bietet verschiedene Möglichkeiten der Ausgestaltung: lebenslange garantierte Renten, Kapitalabfindung, Hinterbliebenenversorgung bis hin zu Kombiprodukten mit Berufsunfähigkeitsversicherungen. Das Recht auf eine betriebliche Altersvorsorge haben alle Arbeitnehmer – die Entscheidung, wie diese organisiert wird, liegt aber allein bei den Arbeitgebern. Steuerfrei bleibt die betriebliche Altersvorsorge für Arbeitnehmer in der Ansparphase, solange die Beiträge 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigen. 2021 beträgt der steuerfreie Höchstbetrag in der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung 6.816 Euro (= 85.200 Euro x 8 Prozent; maximaler Förderrahmen nach § 3 Nr. 63 EStG), Sozialversicherungsfrei gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 9 SVEV beträgt der Höchstbetrag 3.408 Euro (= 85.200 Euro x 4 Prozent)

Arbeitsrechtliche Grundlagen – Das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) regelt die arbeitsrechtlichen Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung (bAV). Der § 1a regelt hierbei den Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung.

HINWEIS

Der Arbeitgeber steht für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann ein, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn erfolgt. Von den fünf möglichen

Durchführungswegen der bAV kommen in Arztpraxen in der Regel die Direktversicherung, die Pensionskasse oder der Pensionsfonds in Betracht. Den Durchführungsweg sowie die Produktauswahl trifft allein der Arbeitgeber. Das Vertragsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird über eine Versorgungszusage geregelt.

Betriebliche Altersversorgung und Tarifverträge

Neben eines verpflichtenden bAV Angebotes zur Entgeltumwandlung vom Arbeitgeber oder einer freiwilligen arbeitgeberfinanzierten bAV trat zum 1. April 2008 der neue „Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung“ für das Personal in Arztpraxen in Kraft.

Der Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung ist verbindlich, wenn der Arbeitgeber Mitglied der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten (AAA) ist und die MFA Mitglied im Verband medizinischer Fachberufe (VMF).

Der „Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung“ sieht u.a. einen Arbeitgeberbeitrag für die betriebliche Altersversorgung vor. Steuern MFA aus ihrem Bruttogehalt selbst noch einen freiwilligen Betrag bei, dann erhalten sie darauf noch einen Zuschuss des Arbeitgebers in Höhe von 20 Prozent, mindestens aber zehn Euro monatlich.

Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung

Die **Direktversicherung** ist in Arztpraxen am weitesten verbreitet, da sich der Verwaltungsaufwand in Grenzen hält. Es handelt sich hierbei entweder um eine Kapital- oder Risikolebensversicherung, eine Rentenversicherung, eine Berufsunfähigkeitsrentenversicherung oder um einen fondsbasierten Tarif. Zum Laufzeitende / Rentenalter gibt es – je nach Wahl – entweder eine lebenslange Rente oder einmalig das angesparte Kapital als Auszahlung. Die Rentenansprüche werden im Versorgungsfall direkt an die Arbeitnehmer bzw. die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen ausgezahlt.

Pensionskasse – Arbeitgeber sagen ihren Arbeitnehmern Versorgungsleistungen über eine Pensionskasse zu. Die Arbeitnehmer haben somit gegenüber der Pensionskasse einen Rechtsanspruch auf die zugesagten Leistungen. Diese werden im Versorgungsfall direkt an die Arbeitnehmer bzw. die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen ausgezahlt.

Pensionsfonds – ist eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung für einen oder mehrere Arbeitgeber zugunsten von Arbeitnehmern erbringt. Arbeitnehmer haben gegenüber dem Pensionsfonds, der Träger der Versorgung ist, einen Rechtsanspruch auf die zugesagten Leistungen. Der Pensionsfonds erbringt die Leistungen nach den zugrundeliegenden Pensionsplänen bei Eintritt des Versorgungsfalles direkt an die Arbeitnehmer.

HINWEIS

Die vom AAA und vom VMF bei Einführung im Jahr 2008 empfohlene Pro bAV Pensionskasse AG von der Deutschen Ärzteversicherung ist im Jahr 2018 von der Muttergesellschaft AXA an die Frankfurter Leben Gruppe als Abwicklungsgesellschaft verkauft worden. Ein sogenannter Run Off. Eigentümer der Frankfurter Leben Gruppe ist Fosun, ein chinesischer Investor mit Sitz in Hong Kong.

Das Neugeschäft über die Pro bAV Pensionskasse AG wurde eingestellt. Für Kunden der Abwicklungsgesellschaften gibt es einige Risiken, sagt Prof. Hermann Weinmann vom Institut für Finanzwirtschaft der Hochschule Ludwigshafen. Denn arbeitsrechtlich haftet auch hier der Arzt als Arbeitgeber für die Erfüllung der im Rahmen der bAV gegebenen Versorgungszusagen.

Weitere Haftungsfallen für Ärzte als Arbeitgeber:

Vielen Arbeitgebern sind die möglichen Haftungsfallen nicht bewusst und da sie ihren Angestellten etwas Gutes tun möchten, ist es auch nur schwer zu erahnen, dass sich aus einer Geste der Anerkennung ein strategisches Risiko entwickeln kann. Unter anderem sollten Praxisinhaber als Arbeitgeber bei der betrieblichen Altersversorgung beachten:

- Arbeitgeber haften für die von ihnen zugesagten Versorgungszusagen, das gilt auch bei Übernahme bestehender Versorgungszusagen. Selbst, wenn die betriebliche Altersversorgung über eine Entgeltumwandlung arbeitnehmerfinanziert ist.
- Arbeitgeber haften für die Gleichbehandlung der Angestellten bei der betrieblichen Altersversorgung. Bei unterschiedlichen Beitragshöhen, Rentengarantiezeiten, Hinterbliebenenversicherungen, Berufsunfähigkeitsabsicherungen... können „benachteiligte“ Arbeitnehmer sowie deren Erben nachträglich eine Angleichung verlangen.
- Reichen die Leistungen der abgeschlossenen Versicherungsverträge für die zugesagten Leistungen nicht aus, haften Arbeitgeber für die Leistungen der abgeschlossenen Zusagen und müssen dann eigenständig dafür aufkommen.

- Das BetrAVG ist ein Arbeitnehmerschutzgesetz und verlangt viele operative und verwaltungstechnisch saubere Prozesse, die vor, während und nach der Versorgungszusage einzuhalten sind.
- Bei einer neuen arbeitnehmerfinanzierten Entgeltumwandlung sind Arbeitgeber zusätzlich durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSg) dazu verpflichtet, diese mit einem anzurechnenden Arbeitgeberanteil von 15 % zu fördern. Dies gilt ab 2022 auch für Altzusagen.

Trotz der aufgeführten Risiken für Arbeitgeber ist es mit der richtigen Vorbereitung und Sachkunde ein besonderer Mehrwert und eine Wertschätzung für die Mitarbeiter sowie ein wichtiges Werkzeug zur Gestaltung der Arbeitgebermarke und zur Positionierung auf dem Arbeitsmarkt.

Einheitliche Versorgungsordnung

als Empfehlung zur Haftungsminimierung:

Wichtig für Ärzte als Arbeitgeber ist eine einheitliche Versorgungsordnung für die eigenen Angestellten. Zum Beispiel durch eine beitragsorientierte Leistungszusage (BOLZ) oder einer Beitragszusage mit Mindestleistung (BZML). Häufig sind in der Praxis bestehende unterschiedliche Vertragsgestaltungen aus neu abgeschlossenen und übernommenen Verträgen vorzufinden – z.B. durch neue Mitarbeiter, die ihren bestehenden Vertrag zur bAV mitbringen. Ärzte als Arbeitgeber sollten in dem Fall, vor allem bei bestehenden Verträgen, eng mit ihren Steuerberatern, fachkundigen Juristen und qualifizierten bAV-Beratern zusammenarbeiten und möglichst eine einheitliche Versorgungsordnung für die eigene Praxis festlegen. Darin wird geregelt, in welchem Umfang Arbeitnehmer im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge und betrieblichen Krankenversicherung im Unternehmen partizipieren können. Dies minimiert neben haftungsrelevanten Themen die Bürokratie, entlastet die Buchhaltung und fördert die Transparenz in der Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Kommunikation. Gleichzeitig reduziert man das Risiko, dass sich einzelne Mitarbeiter vielleicht finanziell benachteiligt fühlen. Es gilt Haftungsprofile für Arbeitgeber, die sich z.B. in der Leistungsphase der bAV ergeben können, möglichst gering zu halten.

Fazit: Vor der Einrichtung einer betrieblichen Altersversorgung für Arbeitnehmer ist eine umfassende Beratung aus steuerlicher, arbeitsrechtlicher und versicherungstechnischer Hinsicht erforderlich. Ratsam ist bei einer bereits bestehenden betrieblichen Altersvorsorge, diese auf den Prüfstand zu stellen. ✕

UNSER GASTAUTOR



Jan Siol

M. A. Management,
Financial Planner & Consultant Finanzfachwirt (FH)
www.auxmed.de



Kindergeld und Freibeträge: Erhöhung ab Januar 2021

Nachdem der Bundesrat im November 2020 dem zweiten Familienentlastungsgesetz zugestimmt hat, wurde das Kindergeld pro Kind

ab 01.01.2021 um 15 Euro pro Monat erhöht – dieses beträgt somit für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro, für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro pro Monat. Der steuerliche Kinderfreibetrag steigt entsprechend von 5.172 Euro um 288 Euro auf 5.460 Euro. Auch der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes wurde um 288 Euro auf 2.928 Euro erhöht. Außerdem stellt das Gesetz mit der Anhebung des Grundfreibetrags sicher, dass das Existenzminimum der Steuerpflichtigen ab dem Veranlagungszeitraum 2021 steuerfrei bleibt: 2021 steigt der Betrag auf 9.744 Euro, 2022 weiter auf 9.984 Euro.

Zum Ausgleich der so genannten kalten Progression passt der Bundestag zudem die Eckwerte des Einkommensteuertarifs an.

Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen nach dem Einkommenssteuergesetz wird ab 2021 ebenfalls angehoben. Darüber hinaus nimmt der Bundestagsbeschluss auf Basis der bisherigen Praxiserfahrungen Aktualisierungen zum automatisierten Kirchensteuereinbehalt bei Kapitalerträgen vor.

Hintergrund: Bei der Besteuerung von Familien muss ein Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung der Kinder steuerfrei bleiben. Dies wird durch Freibeträge für Kinder oder durch Kindergeld sichergestellt. Die Bundesregierung legt alle zwei Jahre einen Bericht vor, aufgrund dessen der Gesetzgeber die Höhe des Existenzminimums einschätzen kann. Nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten wird das Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und kann dann am 01.01.2021 und hinsichtlich der für 2022 vorgesehenen Änderungen ein Jahr später in Kraft treten.

Quelle: Bundesrat, PM vom 27.11.2020

Versorgungsausgleich: Änderung nach Tod des Ex-Partners

Geschiedene bekommen unter Umständen eine gekürzte Rente. Denn bei der Scheidung werden die gesetzlichen und privaten Anrechte auf Altersversorgung aus den Ehejahren in der Regel gleichmäßig zwischen den beiden Partnern aufgeteilt. Dennoch können Geschiedene unter bestimmten Voraussetzungen eine ungekürzte Rente ausgezahlt bekommen. Darauf weist die Deutsche Rentenversicherung Bund hin. Möglich ist das zum Beispiel, wenn der frühere Ehegatte, zu dessen Gunsten der Versorgungsausgleich durchgeführt wurde, verstirbt. Der Verstorbene darf seine Rente aber nur weniger als drei Jahre lang bezogen haben. Eventuelle Leistungen an Hinterbliebene des Verstorbenen bleiben unberücksichtigt.

Betroffene Ex-Partner müssen diese sogenannte Anpassung wegen Todes bei ihrem Rentenversicherungsträger beantragen. Ab dem Monat nach der Antragstellung zahlt dieser die Rente dann ungekürzt aus. Die Deutsche Rentenversicherung rät Geschiedenen aber, darauf zu achten, welche Ansprüche sie außerhalb der Rentenversicherung wegen des Versorgungsausgleichs erworben haben. Denn diese

könnten mit der Anpassung entfallen. Einen Antrag sollten Betroffene demnach nur stellen, wenn ihr Einkommen dadurch insgesamt steigt.

meditaxa Redaktion,
Quelle: deutsche-rentenversicherung.de



Häusliche Gewalt: beraten und begleiten

Die Zahlen, die das Bundeskriminalamt (BKA) und das Bundesfamilienministerium im November 2020 vorlegten, zeichnen ein erschreckendes Bild: 141.792 Menschen in Deutschland wurden im vergangenen Jahr Opfer von Gewalt in der Partnerschaft. Gezählt wurden neben Körperverletzung, Nötigung, Stalking, Vergewaltigung und Zwangsprostitution auch 301 versuchte und 140 vollendete Tötungsdelikte. 81 Prozent der Betroffenen sind weiblich, jedoch weist das BKA darauf hin, dass Partnerschaftsgewalt zum Nachteil männlicher Personen „von zunehmender Relevanz“ zu sein scheint, denn inzwischen sind 19 Prozent der Opfer männlich.

Ärzte sehen die Anzeichen für häusliche Gewalt oftmals zuerst und müssen sehr viel Fingerspitzengefühl an den Tag legen, denn die Opfer verschleiern offensichtliche Verletzungen hinter Begründungen wie Tollpatschigkeit und nicht-offensichtliche – oftmals auch schwere innere – Verletzungen mit „Unwissenheit“ über die Ursache ihrer Beschwerden. Bei letzterem sollten Ärzte unbedingt hellhörig werden und sich nach etwaigen Problemen im häuslichen Umfeld erkundigen. Gleiches gilt, wenn die Patientin oder der Patient über häufige Anfälle von Migräne, Schlafstörungen, plötzlichen Panikattacken oder Depressionen klagt.

Weshalb viele Opfer schweigen hat einige Gründe: Das Gefühl, Mitschuld zu tragen, die Scham über die vermeintliche Schwäche, sich nicht gewehrt zu haben bzw. sich nicht zu wehren, die Angst vor negativen Konsequenzen, wenn sie ihr Schweigen brechen. Gerade männliche Opfer haben große Probleme über Misshandlungen durch den Partner zu sprechen, da die zugelassene Misshandlung mit dem heute immer noch manifestierten Bild des „harten Kerls“ oder des „richtigen Mannes“ kollidiert.

Ärzte, die den Verdacht haben, eine Patientin oder ein Patient wird zu Hause körperlich oder seelisch misshandelt, sollten daher feinfühlig agieren und die Betroffenen nicht zu einer Aussage drängen. Um dem Thema das Tabu zu nehmen, raten Kommunikationsexperten dazu, die Frage nach Gewalt zum festen Bestandteil jeder Erstanamnese zu machen und ebenso selbstverständlich wirken zu lassen, wie Fragen nach Gewichtsverlust, Krankheiten in der Familie oder dem Alkohol- und Tabakkonsum. Diese Art der Standardisierung kann helfen, die Hemmschwelle sowohl bei Patienten als auch bei Ärzten zu senken. Dabei ist darauf zu achten, den Betroffenen genügend Zeit einzuräumen, auch wenn das Wartezimmer voll ist und die Zeit eigentlich knapp. Sind Patienten erkennbar noch nicht bereit, über die negativen Erlebnisse

auszusprechen, sollten Ärzte das akzeptieren und zugleich klarmachen, dass das Gesprächsangebot jederzeit weiterhin bestehen bleibt.

HINWEIS

Betroffene Patientinnen oder Patienten öffnen sich eher, wenn man ihnen das Gefühl vermittelt, man mache sich ernsthaft Sorgen, weshalb eine emotionale Ansprache sehr wichtig ist. Ärzte sollten in Verdachtsfällen auch betonen, dass niemand – auch Familienmitglieder – zu keiner Zeit, auch nicht in schwierigen Zeiten, das Recht hat, einen anderen zu verletzen. Am Ende ist es wichtig, das andauernde Machtgefälle und Abhängigkeitsverhältnis zu durchbrechen, um dem Opfer wieder ein Gefühl der Autonomie und Selbstbestimmung zu geben.

Öffnet sich eine Patientin oder ein Patient gegenüber Ärzten, ist es wichtig, jeden weiteren Schritt genau zu besprechen, damit sich die Betroffenen nicht überrumpelt fühlen und gegebenenfalls auch rechtliche Schritte gegen ihren Peiniger einleiten. Die valide Basis für ein rechtlichen Vorgehen schaffen Ärzte mit einer gerichtsfesten Dokumentation der Untersuchungsergebnisse: Eine möglichst wörtliche Anamnese zum Sachverhalt und eine Unterscheidung zwischen alten und neuen Verletzungen ist besonders wichtig. Sie kann dazu beitragen, den Opfern vor Gericht eine bessere Ausgangsposition zu verschaffen – egal, ob es um zivil- oder strafrechtliche Verfahren oder einen Sorgerechtsstreit geht. Klinisch nicht relevante Läsionen müssen in jedem Fall dokumentiert und Spuren der Gewalttat gesichert werden – beispielsweise DNA-Material durch einen Abstrich. Für eine gerichts feste Dokumentation sollten die Verletzungen mit Fotos belegt werden. Ist alles versorgt und gesichert, entscheidet die Patientin oder der Patient, ob und inwiefern sie oder er sich gegen den Täter oder die Täterin zur Wehr setzt. Ärzte können in dem Fall bestärkend einwirken und auf Hilfsangebote hinweisen – beispielsweise das „Hilfs-telefon Gewalt gegen Frauen“ des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben.

Wie auch immer sich Patientinnen oder Patienten entscheiden – Ärzte sollten diese Entscheidung nicht beurteilen oder bewerten. In jedem Fall sollte signalisiert werden, dass man als vertrauensvoller Gesprächspartner zur Verfügung stehen wird und auch gegenüber engen Familienangehörigen an die ärztliche Schweigepflicht gebunden ist.

meditaxa Redaktion

Wie geht „Support your locals“?

Der zweite Teil der Frage lautet:

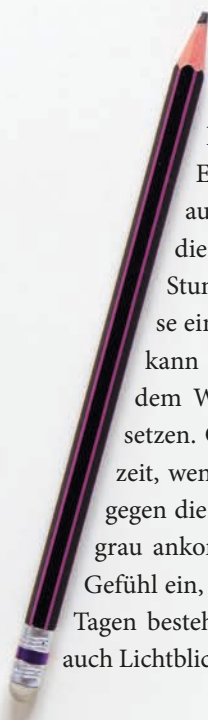
„... wenn alles geschlossen hat?“

Es ist Anfang des Jahres. Wer bummelig war, hat noch keinen Kalender. Den würde man normalerweise im Buchladen um die Ecke (na gut, sagen wir: zwei Ortschaften weiter oder im übernächsten Stadtviertel) kaufen. Nur – der Laden des Vertrauens verkauft keine Lebensmittel und hat deshalb geschlossen. Aber hinter jedem Geschäft steht eine Unternehmerin oder ein Unternehmer, die meist vor Ort sind, auch wenn keine Kunden hineindürfen. Zumeist sind die Regale voll und alles, was man bräuchte oder gerne hätte, ist vorhanden. Manche waren bereits findig und präsentieren ihr Sortiment via Internet. Aber es braucht gar nicht den Aufwand eines Onlineshops und Vertrags mit einem Versanddienstleister. Man könnte ja als Kundin oder Kunde einfach mal im Buchladen anrufen und nachfragen, was noch alles in der Auslage ist. Nachschlagen, wie dieser oder jener Kalender aussieht und aufgebaut ist, kann man ja im Internet. Einige Ladeninhaber schicken auch gerne Fotos ihres Angebots über WhatsApp oder per E-Mail. Bekleidung lässt sich prima im Schaufenster präsentieren, da darf gern mal mehr Auswahl hängen als sonst bei der Boutique üblich. Da die meisten Einzelhändler ihr „Handwerk“ verstehen, können sie zu Looks und Konfektionsgrößen auch telefonisch beraten. Die gewünschten Waren

bringen sie anschließend selbst zu den Kunden, die ja nicht weit weg wohnen. Wenn keine Laufkundschaft bedient werden darf, können Ladenbesitzer „Präsenzzeiten“ (zum Beispiel am Vormittag) anbieten, bei denen sie telefonisch erreichbar sind. Die Nachmittage wären dann „Lieferzeiten“. Oder die Mitarbeiter übernehmen den Lieferdienst, oder, oder, oder. Und was bei Büchern oder Bekleidung funktioniert, geht auch mit Blumen, Socken, Bilderrahmen, Wolle, Spielsachen, Schuhen, Bastelmaterial, Schrauben, Dekoartikeln, Kabelbindern, Ohrringen, Reißverschlüssen und so weiter und so fort.

Bei all dem fragt man sich, was man als Kunde erreichen kann, schließlich liegt die „Ladenpolitik“ in der Hand der Unternehmerin oder des Unternehmers. Aber man sollte die Macht des „Königs Kunde“ nicht unterschätzen. Manchmal brauchen auch Einzelhändler eine Idee, wie sie ihre Kunden erreichen können. Deshalb gilt: Nachfragen, anrufen, eine E-Mail schreiben, eine kurze Notiz in den Briefkasten werfen oder die benachbarten Ladenbesitzer ansprechen – Unternehmer sind meist gut vernetzt. Es dauert unter Umständen etwas länger, bis der besagte Kalender eintrifft. Aber die Freude über ein Päckchen vor der Tür belohnt genauso wie das Gefühl, jemanden unterstützt und damit etwas Gutes getan zu haben.

Wer schreibt, der bleibt



Unsere Poesiealben aus der Schulzeit haben es schon längst gewusst. Bei den vielen Einträgen war auf jeden Fall auch dieser dabei: „Mach es wie die Sonnenuhr, zähl die heit’ren Stunden nur.“ Wie recht doch diese einfache Weisheit hat – und man kann sie sich zunutze machen, um dem Winterblues etwas entgegenzusetzen. Gerade in der dunklen Jahreszeit, wenn die Sonne mal wieder nicht gegen die Wolkendecke oder das Nebelgrau ankommt, schleicht sich gerne das Gefühl ein, dass das Leben nur aus trüben Tagen besteht. Dabei erlebt jeder von uns auch Lichtblicke, kleine vielleicht, die es aber

aufgrund ihrer Nebensächlichkeit nicht ins Bewusstsein schaffen. Der Schritt, sich die guten Erfahrungen vor Augen zu führen, mag banal sein, ist aber von großer Wirkung. Wer zum Beispiel ein Glückstagebuch führt, macht genau das und spürt schon nach kurzer Zeit, wie sich die Lebensqualität verbessert. Diese besonderen Bücher gibt es „vorgefertigt“ mit Anleitung und eingedruckten Zeilen, die beschrieben werden wollen. Oder man nimmt sein Glück einfach in Form einer Kladde selbst in die Hand und schreibt konsequent jeden Abend fünf schöne Begebenheiten kurz oder in Stichworten auf. Das Notierte muss keine literarische Qualität haben, Hauptsache, man kann sich später erinnern, wie das froh machende Erlebnis noch mal war. Es muss auch nicht lange dauern, ein paar Minuten genügen und mit ein wenig Routine geht es schnell von der Hand. Und dann? Nach wenigen Einträgen bewahrheitet sich auch der andere unvermeidliche Spruch aus dem Poesiealbum: „Lebe glücklich, lebe froh, wie der Mops im Haferstroh.“

Gaumenfreuden

Gerade im Lockdown greifen viele – als Alternative zum Essen gehen – auf Liefer- und Abholservices zurück, auf sogenannte Ghost Kitchens. Hier kann man nicht sitzen, sondern sein Essen nur abholen oder liefern lassen kann. Auf Online-Plattformen wie Lieferando & Co. findet man immer mehr Ghost Kitchens. Auffällig ist, dass die Qualität des Essens immer besser wird: Vielfalt und Nachhaltigkeit spielen eine wichtige Rolle. Zunehmend werden Zutaten von regionalen Landwirten bezogen, denn der Markt der Gastronomie ist weiterhin hart umkämpft. So setzen immer mehr auf das Erfolgsrezept regionale Vielfalt – Biodiversity: Tomate ist nicht gleich Tomate. Die Sortenvielfalt wird wieder ausgeschöpft und sorgt für Gaumenfreuden. Auch die Umwelt profitiert davon: Mischkulturen laugen die Böden weniger aus und Schädlinge haben es auch ohne Pestizide schwer. Ein weiterer positiver Aspekt: die Zusammenarbeit mit Landwirten aus der Region. Man unterstützt die Nachbarschaft, Transportwege bleiben kurz und man weiß, woher das Essen stammt, selbst wenn es nur ein Snack ist. Oder zwei, oder drei: Snackification ist das Zauberwort der gesunden Essensplanung fernab der drei-Mahlzeiten-Regel, die durch immer flexiblere Arbeitszeiten für viele schwer umsetzbar ist. Medizinisch erwiesen ist auch, dass unser Körper viele kleinere Mahlzeiten – Snacks – besser verkraftet und der Stoffwechsel angekurbelt wird. Zudem steigt der Spaßfaktor beim Essen: Snacks können für Experimentierfreude und Abwechslung sorgen. Und wer freut sich nicht über ein bisschen Abwechslung während der Pandemie, selbst wenn es nur beim Essen ist?



! LESEN & HÖREN



Martin Suter,
Benjamin von
Stuckrad-Barre
**Alle sind so ernst
geworden**
Diogenes
ca. 22 Euro

Martin Suter und Benjamin von Stuckrad-Barre unterhalten sich über: Badehosen, Glitzer, Äähm, Hochzeiten, LSD, Teufel, Gott, Madonna, Arbeit, Ibiza, Kochen,... Ein heiterer, kultivierter, inspirierender Gegenentwurf gegen alle Ernsthaftigkeit mit Tiefsinn.



Magne Hovden
**Die Kunst, einen
Elefanten zum
Tanzen zu bringen**
Knauer
ca. 15 Euro

Seit dem Tod des Zirkusdirektors weigert sich Elefantendame Lucille, die Manege zu betreten. Lise, die den Zirkus geerbt hat und ihn zu Geld machen will, muss zuvor fünf Vorstellungen leiten, und Lucille ist nun mal die Hauptattraktion. Eine Nacht mit dem Elefanten lässt die junge Frau an ihrer Entscheidung zweifeln.



Benjamin Myers
Offene See
Dumont
ca. 20 Euro

Der junge Robert lernt eine ältere Frau kennen, Dulcie, wie er sie noch nie getroffen hat: unverheiratet, allein lebend, unkonventionell, mit klaren, für ihn unerhörten Ansichten zu Ehe, Familie und Religion. Er lernt eine ihm unbekannte Welt kennen und sein von den Eltern geprägter Blick auf das Leben wandelt sich.



Christina Pishiris
**This Is (Not)
a Love Song –
Wer glaubt schon
noch an Liebe?**
Aufbau audio
ca. 13 Euro

Neben der Musik liebte Zoë immer nur Simon, ihren besten Freund. Aber bevor sie es ihm sagen konnte, zog er weg. Jetzt ist er zurück – frisch geschieden. Doch PR-Manager Nick, die hochzeitsbesessene Familie oder die Big Fat Greek Wedding ihres Bruders kommen ihr in die Quere. Je schwieriger es für Zoë wird, desto mehr gilt: „Love Is All Around“ ...



Volker Jark
Sieben Richtige
Argon Hörbuch
ca. 16 Euro

Ein kleines Mädchen, zur falschen Zeit an der Kreuzung. Ein Umzugswagen auf Irrwegen. Eine traurige E-Mail, eine Frau, die auf ihre Möbel wartet und ein Abend mit zu viel Gin-Tonic. Nur ein paar Sommersekunden verändern und verbinden die Lebenswege von Greta, Victor, Eva und den anderen. Sie glauben an ihre Träume, an die Zukunft oder an das Glück.



Rachel Joyce
Miss Bensons Reise
Argon Hörbuch
ca. 25 Euro

„Es passiert so leicht, dass man sein Leben mit Dingen verbringt, für die man kein bisschen brennt.“ Margery Benson hat einen Traum: den Käfer in Neukaledonien zu finden, den ihr Vater ihr einst gezeigt hat. Doch der Traum ist über die Jahre verblasst. Bis an einem Londoner Morgen mit einem Schlag alles anders wird.

Hausnotrufsystem: Kosten steuerlich absetzbar

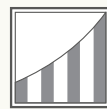
Die Kosten eines Hausnotrufsystems sind als haushaltsnahe Dienstleistung steuerlich absetzbar. Dies hat das Sächsische Finanzgericht (FG) entschieden.

Für Senioren, die in betreuten Wohnanlagen leben, ist die steuerliche Anerkennung durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs geklärt. Das Sächsische FG hat nunmehr klargestellt, dass auch bei alleinlebenden Senioren die Kosten eines externen Hausnotrufsystems steuerlich berücksichtigt werden können. Die 1933 geborene Klägerin lebte allein im eigenen Haushalt und nahm ein sogenanntes Hausnotrufsystem in Anspruch. Sie erhielt vom Anbieter ein Gerät, mit dem sie sich im Notfall per Knopfdruck an eine 24-Stunden-Service-Zentrale wenden konnte. Das Finanzamt erkannte die Kosten hierfür nicht an, weil die Dienstleistung nicht im Haushalt der Rentnerin erfolge. Das FG Sachsen gab der Seniorin Recht und erkannte – wie gesetzlich vorgesehen – 20 Prozent der Kosten des Hausnotrufsystems als haushaltsnahe Dienstleistung steuermindernd an. Haushaltsnahe Dienstleistungen seien solche Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des Haushalts oder dort Beschäftigte erbracht werden.

Im Regelfall stellen in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Familienangehörige im räumlichen Bereich des Haushalts sicher, dass kranke und alte Haushaltsangehörige im Bedarfsfall Hilfe erhalten. Diese Bereitschaft ersetze das von der Seniorin in Anspruch genommene Notrufsystem. Unerheblich ist nach Ansicht der Richter, dass sich die Notrufzentrale nicht im räumlichen Bereich des Haushalts befindet.

Quelle: FG Sachsen, Urteil vom 14.10.2020, 2 K 323/20

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Haas & Hieret

Steuerberater & Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft

Haas & Hieret Steuerberater Rechtsanwalt

Keine Spekulationsteuer für mitverkaufte Wohnungseinrichtung

Werden vermietete Ferien- oder Wohnimmobilien innerhalb von 10 Jahren verkauft, fällt für den Gewinn die sogenannte Spekulationsteuer an. Das gilt aber nicht für die mitverkauften Möbel.

Im konkreten Fall verkaufte der Kläger seine Ferienwohnung für 265.000 Euro, die er wenige Jahre zuvor für knapp 200.000 Euro erworben hatte. Für die Vermietung hatte er die Wohnung für rund 29.000 Euro ausgestattet. Da Erwerb und Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist von 10 Jahren lagen und der Eigentümer die Wohnung vermietet hatte, fielen auf den Verkaufserlös Steuern an.

Im Kaufvertrag wurde der Wert der Einrichtung inklusive Einbauküche auf 45.000 Euro veranschlagt. Für die Steuerberechnung berücksichtigte das Finanzamt auch den Verkaufserlös für das Inventar.

Aus Sicht des Finanzgerichts Münsters war das falsch. Bei der Wohnungseinrichtung handle es sich um Gegenstände des täglichen Bedarfs, und diese sind von der Besteuerung ausgenommen, so das Gericht.

HINWEIS

Die mitverkaufte Wohnungseinrichtung gehört nicht zum Spekulationsgewinn und bleibt daher steuerfrei. Der Verkaufspreis für die Möbel sollte im Kaufvertrag unbedingt separat aufgelistet sein.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Primus Steuerberatungsgesellschaft mbH

Quelle: FG Münster, Urteil vom 03.08.2020, 5 K 2493/18 E



Verbilligte Überlassung einer Wohnung: Neue Regelung ab 2021

Bei Vermietung einer Wohnung an Angehörige wie z. B. Kinder, Eltern oder Geschwister zu Wohnzwecken ist darauf zu achten, dass der Mietvertrag dem zwischen Fremden Üblichen entspricht und der Vertrag auch tatsächlich so vollzogen wird (z. B. durch regelmäßige Mietzahlungen und Nebenkostenabrechnungen). Ist dies nicht der Fall, wird das Mietverhältnis insgesamt nicht anerkannt, insbesondere mit der Folge, dass mit der Vermietung zusammenhängende Werbungskosten nicht geltend gemacht werden können.

Bei einer verbilligten Vermietung ist zusätzlich zu beachten, dass eine sog. Entgeltlichkeitsgrenze eingehalten wird, wenn der Werbungskostenabzug in voller Höhe erhalten bleiben soll: Diese Grenze beträgt (wie bisher) 66 % der ortsüblichen Miete (§ 21 Abs. 2 Satz 2 EStG). Auch bei Vereinbarung einer Miete von 50 % und mehr, jedoch weniger als 66 %, ist eine volle Anerkennung der Werbungskosten seit dem 01.01.2021 möglich, wenn eine (positive) Totalüberschussprognose vorliegt. Erst wenn die vereinbarte Miete künftig weniger als 50 % der Marktmiete beträgt, geht das Finanzamt generell von einer teilentgeltlichen Vermietung aus und kürzt (anteilig)

die Werbungskosten. Die ortsübliche Marktmiete umfasst die ortsübliche Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten (sog. Warmmiete). Die Finanzverwaltung nimmt eine (anteilige) Kürzung der Werbungskosten auch dann vor, wenn es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, die vereinbarte Miete zu erhöhen, um die oben genannte Grenze einzuhalten. Die Entgeltlichkeitsgrenze gilt somit regelmäßig auch bei Vermietung einer Wohnung an Fremde. Es ist zu empfehlen, betroffene Mietverhältnisse regelmäßig zu überprüfen und ggf. die Miete anzupassen.

Quelle: Art. 2 Nr. 3 des Entwurfs zum Jahressteuergesetz 2020, BMF-Schreiben vom 08.10.2004 - IV C 3 - S 2253-91/04, H 21.3 „Überlassung an fremde Dritte“ EStH

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Libra Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG

Barrierefreie Arztpraxis: Umbau finanzieren

Lediglich ein Drittel der Arztpraxen in Deutschland ist barrierefrei – im Idealfall sollte ein Besuch der Praxis für jeden ohne fremde Hilfe möglich sein. In der Realität ist das aber nur schwer umzusetzen: Rollstuhlrampe, breite Türen, behindertengerechte Toiletten, spezielle Untersuchungsmöbel, gute Beleuchtung und ausreichend Kontraste, akustische Signale und... die Liste ist lang, um eine Praxis optimal auf fast alle Bedarfe anzupassen. Wer vor hat, seine Arztpraxis optimal für seine Patienten zu gestalten, sollte unbedingt Fachleute involvieren, z. B. einen Architekten, der mit der Materie und den behördlichen Auflagen vertraut ist sowie einen Bankberater, der bei der Finanzierung des Umbaus hilft. Dieser berät, welche Fördermöglichkeiten in Frage kämen und welche Kredite man nutzen sollte – beispielsweise die Förderprogramme und -kredite der KfW-Bank. Praxisgründer können beispielsweise bis zu 100.000 Euro über den ERP-Gründerkredit – Start-Geld beantragen und Bestandspraxen, die älter als fünf Jahre sind, können für den Umbau den KfW-Unternehmerkredit in Anspruch nehmen. Auch Bund und Länder bieten für

verschiedene Vorhaben finanzielle Unterstützungen an – interessierte Ärzte sollten sich von ihrer Hausbank über die Möglichkeiten beraten lassen. Anträge und Auszahlung werden dann ebenfalls über die Hausbank abgewickelt.

Wer im Vorfeld schon im Kleinen seinen Patienten entgegenkommen möchte, kann über eine größere und optisch „bessere“ Beschilderung der Arztpraxis für Menschen mit Sehschwäche nachdenken. Markierungen von Treppenstufen und Absätzen sowie Türschwellen können Unfälle verhindern und Informationsmaterial, das mehr auf Bildsprache setzt, könnte bei Sprachbarrieren hilfreich sein.

HINWEIS

Checkliste mit Empfehlungen für einen barrierefreien Umbau der Arztpraxis:
<https://nullbarriere.de/arztpraxis-barrierefrei.htm>
Ideen und Vorschläge der KBV zur barrierefreien Gestaltung: <https://www.kbv.de/html/barrierefreiheit.php>



Verdacht auf Bewertungsmanipulation rechtfertigt Warnhinweis

Ein Ärztebewertungsportal darf bei einem begründeten Verdacht der Veröffentlichung „gekaufter“ Bewertungen das Arztprofil mit einem Warnhinweis kennzeichnen. Die Grundsätze der sog. Verdachtsberichterstattung finden auch in diesem Zusammenhang Anwendung.

Die Betreiberin eines Internetportals zur Arztsuche und -bewertung stellte die Veröffentlichung „gefälschter positiver Bewertungen“ auf dem Profil eines Zahnarztes fest und bat diesen offenbar erfolglos um Aufklärung. Später versah sie das Profil mit einem Hinweis auf „Auffälligkeiten“, Authentizitätszweifel und möglicher Manipulation. Hiergegen setzte sich der Zahnarzt im Eilverfahren zur Wehr.

Vor Gericht bekam die Portalbetreiberin Recht. Diese habe den Zahnarzt nicht als „Lügner und Betrüger“ dargestellt,

sondern den Verdacht erkennbar herausgestellt und auch nicht den Eindruck erweckt, der Zahnarzt sei selbst für die Bewertungen verantwortlich. Die Vorgehensweise der Betreiberin liege im öffentlichen Interesse und sei deshalb nach den Grundsätzen über die sog. Verdachtsberichterstattung gedeckt.

Das Vorbringen des Zahnarztes, er habe Schreiben von Erpressern erhalten, die mit der Versendung positiver Bewertungen an die Portalbetreiberin gedroht hätten, wenn er nicht 500 Euro zahle, hielt das Gericht für widersprüchlich und nicht plausibel. Unverständlich sei insbesondere, warum die Erpresser nicht unmittelbar mit negativen Bewertungen gedroht hätten.

Quelle: OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 19.11.2020 – 16 W 37/20

Medizinische Apps – Bundesärztekammer und KBV informieren

Seit Oktober 2020 können Ärzte ihren Patienten geprüfte digitale Gesundheitsanwendungen (DiGAs) verschreiben – medizinische Apps. Viele Ärzte sind noch zurückhaltend, was die Verschreibung von Gesundheits-Apps angeht. Ein Expertenkreis aus ärztlicher Selbstverwaltung, Medizin, Informatik, Digitalisierung, Selbsthilfe und Medizinjournalismus im Ärztliche Zentrum für Qualität in der Medizin (ÄZQ) hat – im Auftrag der Bundesärztekammer (BÄK) und der KBV – eine Information „Gesundheits-Apps im klinischen Alltag“ erstellt.

Laut BÄK-Präsident Klaus Reinhardt sei es natürlich nicht möglich, dass Ärzte ihre Patienten zu jedem einzelnen Angebot beraten können. Bei über zehntausend digitalen Gesundheitsanwendungen im App Store oder im Google Play Store ist das unmöglich. Mit Hilfe der Informations-Handreichung können sie aber über Möglichkeiten und Grenzen von Apps aufklären und ihren Patienten sagen, worauf es bei der Auswahl der richtigen Anwendung ankommt.

Die Handreichung gibt einen Überblick über Nutzen und Risiken der digitalen Möglichkeiten und macht deutlich, woran Ärzte gute von schlechten Gesundheits-Apps unterscheiden können. Mittels Fallbeispielen erläutern die Autoren, was Ärzte beachten sollten, wenn eine Patientin oder ein Patient ihre Meinung zu einer App hören möchte oder ihnen digitale Daten übermittelt, ohne es zuvor vereinbart zu haben.

Die Autoren betonen, dass Gesundheits-Apps nicht nur Patienten unterstützen, sondern auch Ärzten den Berufsalltag erleichtern können – zum Beispiel, indem sie Leitlinienwissen anbieten.

DMP: Prüfung der Eignung digitaler Anwendungen

Der G-BA prüft künftig bei jeder Erstfassung oder Aktualisierung von Disease-Management-Programmen (DMP) regelfest, ob geeignete digitale Anwendungen eingesetzt werden können. Die neue Aufgabe geht auf das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) zurück.

Der Einsatz einer Digitalanwendung in einem DMP ist grundsätzlich möglich, wenn die Anwendung bereits im DiGA-Verzeichnis des BfArM aufgeführt ist. Datenschutz, Datensicherheit und technische Aspekte gelten damit für den G-BA als erfüllt. Für den Einsatz in DMP muss eine Anwendung die Zielgruppe eindeutig definieren und sich auf die Indikation des betreffenden DMP beziehen. Sie muss Patienten beim eigenverantwortlichen Umgang mit ihrer Krankheit und in ihrem Selbstmanagement unterstützen und mindestens in deutscher Sprache verfügbar sein.



Kommunikationsdienst der KBV

Spätestens im Oktober 2021 ist es Pflicht: Ärzte müssen den Dienst für sichere Kommunikation im Medizinwesen (KIM – mehr Informationen zu KIM, siehe Leitartikel Seite 9) in Anspruch nehmen, wenn sie zukünftig Arztbriefe, Befunde oder AU-Bescheinigung sicher und verschlüsselt versenden wollen. Nutzer sind Praxen, Krankenhäuser, Apotheken, usw. – alle, die an die Telematikinfrastruktur (TI) angebunden sind. Ein Anbieter für den KIM-Dienst ist die KBV mit kv.dox: Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten können den KIM-Dienst der KBV auf dem kv.dox-Portal bestellen und installieren.

Zur Installation stehen eine Checkliste, eine Anleitung und ein Handbuch bereit. Mit der Anleitung werden Nutzer Schritt für Schritt geführt – von der Installation des Clientmoduls, Softwaremodul, bis zur Registrierung Ihrer E-Mail-Adresse. kv.dox ist ein KIM-Dienst ausschließlich für Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten sowie für die Kassenärztlichen

Vereinigungen. kv.dox-Nutzer können aber mit allen Ärzten, Zahnärzten oder Apothekern kommunizieren, die einen KIM-Dienst verwenden, egal von welchem Anbieter. Der KBV-Dienst passt zu allen Praxisverwaltungssystemen und allen E-Health-Konnektoren und wurde im Dezember 2020 von der gematik zugelassen.

Informationen sowie Preise und technische Anforderungen stellt die KBV auf ihrer Internetseite zur Verfügung:

www.kbv.de/html/kvdex.php

meditaxa Redaktion, Quelle: kbv.de

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Tennert Sommer & Partner - Steuerberater



Vorschlag der Kasse, den Arzt zu wechseln, ist wettbewerbswidrig

Eine Krankenversicherung, die ihren Kunden nach der Einreichung eines Heil- und Kostenplans zu einem Arztwechsel bewegen will, verhält sich wettbewerbswidrig.

Ein Patient war bei der Beklagten versichert und erhielt von dort das Angebot, die zahnärztlichen Behandlungskosten im vollen tariflichen Umfang zu zahlen. Bei einer Behandlung durch ihren „Gesundheitspartner“ erhöhe sich sogar der Erstattungsanspruch für zahntechnische Leistungen um 5 %. Die Klägerin des Patienten sah in diesem „Tipp“ ein wettbewerbswidriges Abfangen von Kunden und klagte erfolgreich auf Unterlassung.

Das OLG Dresden sah in dem Schreiben der Beklagten eine nach § 4 Nr. 4 UWG unlautere gezielten Mitbewerberbehinderung durch das Abfangen von Kunden. Ein Versicherer

befinde sich in einer vom Versicherungsnehmer als stärker empfundenen Position, über den Umfang der Kostenübernahme aufgrund eines Heil- und Kostenplans zu entscheiden. Diese Position habe die Versicherung verfahrensfremd dazu ausgenutzt, die Nachfrage auf ihre Gesundheitspartner umzulenken. Dadurch greife die Beklagte in die freie Arztwahl des Patienten ein.

Quelle: OLG Dresden, Urteil vom 09.10.2020 – 14 U 807/20

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



PSV Steuerberatungsgesellschaft mbH | Dresden



COVID-19: Corona-Sonderregelungen bis zum 31.03.2021 verlängert

HINWEIS

Übersicht der KBV über die verlängerten
Corona-Sonderregelungen:
https://www.kbv.de/html/1150_49690.php

Liste aktueller Vorhaben, Gesetze, Verordnungen
und Anordnungen des BMG:
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen.html>

Überblick Sonderregelungen der KBV:
https://www.kbv.de/media/sp/Coronavirus_Sonderregelungen_Uebersicht.pdf

Befristete Sonderregelungen des G-BA im Zusammenhang
mit der Coronavirus-Pandemie:
<https://www.g-ba.de/service/sonderregelungen-corona/>

COVID-19-Dashboard des Zentralinstituts
für die kassenärztliche Versorgung (Zi):
<https://www.zidatasciencelab.de/covid19dashboard/Start.html>

Verschiedene während der Corona-Pandemie geltenden Sonderregelungen wurden aufgrund der angespannten Infektionslage um drei Monate verlängert. Hierauf haben sich KBV und GKV-Spitzenverband geeinigt. Somit ist beispielsweise die telefonische Patientenbetreuung auch im ersten Quartal 2021 umfassender berechnungsfähig. Zudem können Videosprechstunden weiterhin unbegrenzt durchgeführt werden. Außerdem wurde eine neue Corona-Sonderregelung vereinbart: Um die KV-Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Leistungen zur transurethralen Therapie mit Botulinumtoxin konkret zu erhalten, sind rückwirkend ab 01.10.2020 bis 31.03.2021 nur noch mindestens vier CME-Punkte für das zurückliegende Jahr nachzuweisen (statt regulär jährlich acht).

COVID-19: Jetzt wird genau hingesehen

Kürzlich eingegangene Anträge von Kurzarbeitergeld und zu Zuschüssen aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ zeigen, dass die Arbeitsagenturen mittlerweile strenger bei der Genehmigung vorgehen und mehr Nachweise fordern. Als Praxisinhaberin oder Praxisinhaber sollten Sie die Voraussetzungen jeweils akribisch dokumentieren. Die Arbeitsagentur hat eine Sonderseite mit allen wichtigen Informationen zum Kurzarbeitergeld (KuG) erstellt und bietet dazu ein sehr übersichtliches Merkblatt an:
<https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/>

Unter www.meditaxa.de „Infos und Downloads zum Corona-Virus“ finden Sie weitere wichtige Infos und Anleitungen für die Anträge.

HINWEIS

Nach zweimonatiger Bezugspause erlischt der Anspruch auf KuG und muss neu angezeigt und beantragt werden. Zudem müssen in diesem Zusammenhang neue Vereinbarungen mit den Mitarbeitern getroffen werden.

Auch bei den Zuschüssen aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ prüfen die örtlich zuständigen Arbeitsagenturen jetzt genauer, ob die Antragsvoraussetzungen für Ausbildungsprämien vollumfänglich erfüllt sind. Anträge können über die Arbeitsagentur www.arbeitsagentur.de gestellt werden.

COVID-19: Gefälligkeiten

Die Maske ist im Alltag der Pandemie unsere ständige Begleiterin, um ein öffentliches „Miteinander“ so sicher wie möglich zu gestalten. Was für den einen ein Zeichen der Verantwortung und Rücksicht ist, kann für den anderen schnell zur Belastung werden – manchmal auch zur gesundheitlichen Belastung. In dem Fall können Ärzte einzelnen Patienten Atteste ausstellen, die sie aus gesundheitlichen Gründen von der Maskenpflicht befreien.

Doch Vorsicht: Seit die Maskenpflicht für schulpflichtige Kinder und Jugendliche gilt, tauchen immer wieder Atteste auf, die einzelnen Patienten bescheinigen, aus gesundheitlichen Gründen keine Masken tragen zu können, die aber sowohl aus medizinischer als auch aus rechtlicher Sicht fragwürdig erscheinen. Bisher sind Fälle aus Bayern und Brandenburg bekannt, bei denen Schüler Atteste zur Maskenbefreiung vorwiesen, die von ein und derselben Arztpraxis vor Ort stammten. Ein Schüler reichte ein Attest ein, dass von einem Heilpraktiker und Zahnarzt ausgestellt wurde – er habe eine Angst- und Panikerkrankung, ein Schlafapnoesyndrom, eine Dyspnoe und eine Mundatmung, welche ihn von der Pflicht entbinden sollten, eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen zu müssen. Der Schulleiter der Brandenburger Schule erkannte das Attest nicht an und sah sich daraufhin vor Gericht wieder. Das Verwaltungsgericht Potsdam stellte daraufhin klar, dass Heilpraktiker keine Atteste zur Befreiung von der Maskenpflicht ausstellen können. Diese haben eine andere Ausbildung und seien keine approbierten Ärzte. Zahnärzte dürfen

Atteste diesbezüglich nur ausstellen, wenn eine entsprechende zahnärztliche Diagnose vorliegt.

Auch wenn die Belastung für Kinder und Jugendliche, die das stundenlange Tragen einer Maske mit sich bringt, nachvollziehbar ist, sollten Ärzte generell auf Gefälligkeitsatteste verzichten – auch für andere Patienten. Die Behörden sehen momentan genau hin, weshalb eine gründliche Anamnese und eine körperliche Untersuchung entsprechend des medizinischen Standards unumgänglich sind. Wer Atteste „willkürlich“ ausstellt, verstößt nicht nur gegen die Berufsordnung, sondern macht sich unter Umständen auch strafbar. Ob die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Maskenpflicht vorliegen, wird vom Gericht anhand der medizinischen Gründe geprüft. Ärzte sollten demnach – selbst wenn sie persönlich die infektiologische Sinnhaftigkeit einer Mund-Nasen-Bedeckung infrage stellen – nicht den überwiegenden gesellschaftlichen Konsens über das Tragen von Masken, die Empfehlungen des RKI und die Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers ignorieren.

meditaxa Redaktion

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

dr.schauer 
partnerschaftsgesellschaft mbB

Dr. Schauer Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB

IMPRESSUM

Herausgeber:
meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr

V.i.S.d.P.:
Vorsitzender: Matthias Haas
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr
Telefon 0208 308340
Telefax 0208 3083419
E-Mail: info@meditaxa.de

Redaktion & Realisation:
Marketing Management Mannheim GmbH
Carolin Mink
Turley-Platz 11
68167 Mannheim
www.mm-mannheim.de

Auflage: 5.000
Ausgabe: 96 | 2021 Februar

Der Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe übernimmt trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts. Wir möchten Ihnen mit diesen Artikeln die Möglichkeit geben, an der Erfahrung des Fachkreises zu partizipieren. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Bildnachweis:
Titel: © contrastwerkstatt / AdobeStock, S. 3: © osaba / Freepik, © Wavebreakmedia / iStockphoto, S. 4: © Jacob Lund / AdobeStock, © Freepik, S. 5: © katemangostar / Freepik, © Jürgen Fälchle / AdobeStock, S. 6: © Yeko Photo Studio / Racool_studio / Freepik, © bongkarn / AdobeStock, © Freepik, S. 7: © prostoooleh / Freepik, © Rawpixel.com / AdobeStock, S. 10: © Yeko Photo Studio / Racool_studio / Freepik, S. 11: © creativeart / Freepik, S. 12: © Freepik, © pinkomelet / AdobeStock, S. 13: © Freepik, S. 16: © karlyukav / Freepik, S. 18: © lev dolgachov / Syda Productions / AdobeStock, © aopsan / Freepik, S. 19: © timolina / Freepik, S. 20: © Ingo Bartsussek / AdobeStock, © Katarzyna Bialasiewicz Photographee.eu / AdobeStock, S. 22: © Yeko Photo Studio / Racool_studio / Freepik, S. 23: © contrastwerkstatt / AdobeStock, © jannoon028 / Freepik, S. 24: © Freepik, S. 26: © Pressfoto / Freepik, S. 28: © mindandi / Freepik

Ihr Online-Service-Portal rund um Steuerfragen der Heilberufe

meditaxa.de

FINANZEN | LEBEN | FAMILIE | IMMOBILIEN | PRAXISNAH



Entdecken Sie **ausgewählte Informationen** für Angehörige der **Heilberufe** im Netz. Hier finden Sie **aktuelle News** zu **wichtigen Steuerfragen**. Klar und übersichtlich, speziell für Ihre Bedürfnisse.

Die **meditaxa Group e. V.** mit 25 Mitgliedern betreut über **10.000 Mandanten** aus Heilberufen bundesweit.



meditaxa

EXKLUSIVER DOWNLOAD

Fordern Sie Ihr Passwort bei Ihrem Steuerberater an.

Mitglieder der meditaxa Group e. V.

Haas & Hieret

Steuerberater & Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft

Brunshofstraße 12
45470 Mülheim a. d. Ruhr
02 08/308 34-0

Hammer & Partner mbB

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater |
Rechtsanwälte

Außer der Schleifmühle 75
28203 Bremen

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gymnasiumstraße 18 – 20
63654 Büdingen
060 42/978-50

Germaniastraße 9
34119 Kassel
05 61/712 97-10

Bantzerweg 3
35396 Gießen
06 41/30 02-3

Lurgi Allee 16
60439 Frankfurt
069/95 00 38-14

Falkensteiner Straße 77
60322 Frankfurt
069/95 00 6-0

Berliner Platz 11
97080 Würzburg
09 31/804 09-50

Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
036 43/88 70-21

PSV

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Kaitzer Straße 85
01187 Dresden
03 51/877 57-0

Muthmann, Schäfers & Kollegen

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater
Dreifertstraße 9
03044 Cottbus
03 55/380 35-0

PSV Leipzig

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Braunstraße 14
04347 Leipzig
03 41/463 77 30

Tennert, Sommer & Partner

Steuerberater
Bismarckstraße 97
10625 Berlin
030/450 85-0

DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Im Kohlhof 19
22397 Hamburg
040/61 18 50 17
Hindenburgstraße 1
23795 Bad Segeberg
045 51/88 08-0

Stiftstraße 44
25746 Heide
04 81/51 3304 21/36 90 40

Dornbach-Lang-Koch GmbH & Co. KG

Steuerberater
Hausertorstraße 47b
35578 Wetzlar
06441/96 319-0

LIBRA

Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG
Feldstiege 70
48161 Münster-Nienberge
025 33/93 03-0
Im Teelbruch 128
45219 Essen-Kettwig
020 54/9527-77
Königsallee 47
44789 Bochum
02 34/93034-32

Jahnel und Klee

Steuerberater
Robert-Koch-Straße 29 – 31
51379 Leverkusen
021 71/34 06-0

Arminia

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gartenfeldstraße 22
54295 Trier
06 51/978 26-0
Goethestraße 12
66538 Neunkirchen
068 21/999 72-0

Media

Steuerberatungsgesellschaft mbH
B 7, 18
68159 Mannheim
06 21/53 39 40-0

PRO VIA

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Lessingstraße 10
76135 Karlsruhe
07 21/559 80-0

Primus

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Oltmannsstraße 9
79100 Freiburg
07 61/282 61-0

Dr. Schauer

Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB
Barbarastraße 17
82418 Murnau am Staffelsee
088 41/884 16 76 97 0
Landshuter Allee 10
80637 München
089/189 47 60 0

ZUFRIEDENE MANDANTEN SIND UNSER ERFOLG.

Die **meditaxa Group e. V.** ist ein **Zusammenschluss von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Ärzten**. Wir beraten Mandanten aus **Heilberufen** in **betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen**, bei kassen- und privatärztlichen Themen und besonders hinsichtlich **Kooperationen** wie Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, Apparategemeinschaften, Praxisnetzen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

Das bedeutet für Sie:

- laufende steuerliche Betreuung
- aktuelles Berichtswesen (BWA, Abschlüsse)
- zuverlässiges Controlling
- Entscheidungshilfen durch Hochrechnungen/Vergleiche
- sichere Planung und Investitionen
- Rechtsberatung (soweit zulässig)
- Rechtsvertretung bei Finanzämtern und -gerichten

Unser **Mandanten-Magazin meditaxa** veröffentlicht wichtige Änderungen im Steuerrecht, das auch über **www.meditaxa.de** aktuelle Hinweise gibt. **Nutzen Sie unser Fachwissen!**



meditaxa Group e.V.

DIE STEUER- UND WIRTSCHAFTSBERATER FÜR ÄRZTE

Ihr Ansprechpartner:
Matthias Haas
Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht
Telefon 0208 308340 · Telefax 0208 3083419
www.meditaxa.de

